

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 25. September 2001)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18. März 2003 in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs. KAG) in der Bekanntmachung vom 26.08.2004, berichtigt am 04.10.2005, S. 306, rechtsbereinigt mit Stand vom 30.07.2005, hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz am 30. Mai 2006 die folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 25.09.2001 beschlossen.

§ 1 Änderung

In § 6 Abs. 1 wird der Steuersatz für die Haltung

- unter a) des ersten Hundes auf 48,00 €
- unter b) des zweiten Hundes auf 96,00 € und
- unter c) jeden weiteren Hundes auf 96,00 €

pro Kalenderjahr erhöht.

Der Rest des § 6 – Steuersatz – aus der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.09.2001 behält weiter seine Gültigkeit.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberlungwitz, den 31. Mai 2006

Schubert
Bürgermeister